

Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 4 VwVfG)
Regierungspräsidium Karlsruhe

Neubau und Änderung von Eisenbahnanlagen im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs im Bereich des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 11.02.2022, Az.: 17-3826.1-AVG 2/78, den Plan für das obige Eisenbahnvorhaben festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat den Neubau und die Änderung von Eisenbahnanlagen im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs im Bereich des Bebauungsplans „Alter Bahnhof Söllingen“ in der Gemeinde Pfinztal zum Gegenstand. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Bau einer Pkw-fähigen Eisenbahnüberführung mit Radwegen nördlich des vorhandenen Überganges (Bahnhofstraße) der DB-Gleise (Strecke 4200) in Bahn-km 7,5+49 einschließlich einer Trogbauwand zur Aufnahme der Eisenbahnradsatzlasten am DB Gleis 2,
- Bau einer Personenunterführung im Bereich des derzeitigen schienengleichen Überganges Bahnhofstraße mit Kreuzung der DB-Gleise in Bahn-km 7,6+45,
- Rückbau des vorhandenen Bahnübergangs in DB-Bahn-km 7,64, Strecke 4200, einschließlich der zugehörigen Leitungs- und Sicherheitstechnik,
- Neubau der AVG-Bahnsteige und deren Zugänge sowie Wiederherstellung der AVG-Gleise als Folgemaßnahmen des nötigen Rückbaus der Gleisanlagen zur Herstellung der Unterführungsbauwerke.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 21.03.2022 bis einschließlich 04.04.2022 im Rathaus der Gemeinde Pfinztal, Rathaus II, Ortsbauamt, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal (Flur im Erdgeschoss) während der Dienstzeit zur Einsichtnahme aus.

Bitte beachten Sie die von der Gemeinde Pfinztal erlassenen Schutzmaßnahmen. Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind in Kürze auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Planfeststellungsbeschlüsse / Schienen“ zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt ausgelegten Unterlagen.

gez. Stöhr-Neumann